



BENTLEY DRIVERS CLUB – SWISS REGION

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Bentley Drivers Club Swiss Region (Club) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die Gründung des Clubs wurde am 10. September 2000 beschlossen.

Art. 2 Der Club hat seinen Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

II. Zweck

Art. 3 Der Club bezweckt, Freunde und Besitzer von Bentley-Fahrzeugen zu vereinigen, sowie die Erhaltung aller W.O. Bentleys, Derby Bentleys und Crewe Bentleys, mit besonderem Augenmerk auf historische Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind.

Dabei sollen 75 % der im Club gemeldeten Fahrzeuge älter als 30 Jahre sein.

Der Vorstand wird mit der Durchführung beauftragt.

Art. 4 Besondere Zwecke des Clubs sind:

- Erhaltung und Benützung der Bentley-Fahrzeuge
- Organisation von gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen
- Verbreitung von Bentley-Technik und Bentley-Geschichte
- Vermittlung von technischen Ratschlägen und allgemeine Ersatzteilbeschaffung

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Der Club umfasst:

- Aktivmitglieder (natürliche Personen)
- Firmen (juristische Personen)
- Gönner

Art. 6 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er prüft dieses und entscheidet abschliessend. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Begründung erfolgen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 7 Die Mitgliedschaft im Bentley Drivers Club (England) (siehe auch Art. 28, Wahlrecht und Wählbarkeit) und der Besitz eines Fahrzeugs der Marke Bentley wird erwartet, ist aber nicht Voraussetzung.

Art. 8 Von Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie am Clubgeschehen teilnehmen und die vom Club organisierten Veranstaltungen besuchen.

Art. 9 Firmen können sich durch ihre Vertreter am Clubgeschehen beteiligen. Diese wie auch die Gönner sind keine Mitglieder. Sie bringen dem Club und der Marke Bentley Sympathie entgegen, wollen sich jedoch nicht den Statuten gemäss engagieren. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, können aber durch jeweiligen Beschluss des Vorstands als Gäste zu Clubanlässen eingeladen werden. Der Besitz eines Fahrzeugs der Marke Bentley ist nicht vorausgesetzt.



BENTLEY DRIVERS CLUB – SWISS REGION

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 10 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Ableben
 - Ausschluss
- Art. 11 Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird auf das Ende des Vereinsjahrs wirksam.
- Art. 12 Ein Ausschluss aus dem Club wird durch die Generalversammlung wegen groben Verstössen gegen die Statuten oder Pflichten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes beschlossen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zwei schriftlichen Mahnungen schuldig bleiben, können vom Vorstand auch ohne Zustimmung der Generalversammlung von der Clubmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- Art. 13 Die Beendigung der Mitgliedschaft gilt für alle Mitgliedsarten. Ehemalige Mitglieder sind für allfällige Rückstände gegenüber dem Club haftbar und haben keinen Anteil am Clubvermögen.

V. Rechte und Pflichten

- Art. 14 Aktivmitglieder haben die folgenden Rechte:
- das Stimm- und Wahlrecht (Einschränkung bei Art. 28)
 - das Recht, in Ämter innerhalb des Clubs gewählt zu werden (Einschränkung bei Art. 28)
 - das Recht zur Einsichtnahme in die Clubgeschäfte
 - das Recht, an Anlässen des Clubs aktiv teilzunehmen
- Art. 15 Aktivmitglieder, Firmen und Gönner haben die folgenden Pflichten:
- die Anerkennung der Statuten und Beschlüsse der Cluborgane
 - die Anerkennung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - die Beitragspflicht
 - die Unterstützung des Clubzwecks

VI. Finanzielles

- Art. 16 Die Clubeinnahmen bestehen aus den:
- einmaligen Eintrittsgebühren
 - Jahresbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen oder Spenden
 - Erträgen aus Clubaktivitäten
- Art. 17 Die Gebühren werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, erhalten dafür auch keine Entschädigungen für ihre Tätigkeit. Die Gründungsmitglieder und Mitglieder des Bentley Drivers Club (England) sind von der einmaligen Eintrittsgebühr befreit.
- Art. 18 Gebühren und Beiträge
- | | |
|--|-----------|
| – Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder, Firmen und Gönner | Fr. 200.– |
| – Jahresbeitrag Aktivmitglieder | Fr. 50.– |
| – Jahresbeitrag Firmen | Fr. 100.– |
| – Jahresbeitrag Gönner | Fr. 50.– |



BENTLEY DRIVERS CLUB – SWISS REGION

Art. 19 Die Beiträge sind innert dreissig Tagen nach der Aufnahme in den Club bzw. nach der Generalversammlung zu zahlen.

Art. 20 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Cluborganisation

Art. 21 Die Organe des Clubs sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Art. 22 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs und wird jährlich im Frühling abgehalten.

Sie hat folgende Zuständigkeiten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge (Budget)
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Gebühren und Beiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Revisors
- Entscheide über Ausschlüsse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser lädt zwei Wochen zum voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zur Generalversammlung ein.

Art. 24 Der Vorstand konstituiert sich selbst, er vertritt den Club nach aussen und besorgt die nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Clubangelegenheiten.

Art. 25 Der Vorstand (Committee) besteht aus:

- dem Präsidenten (Chairman)
- dem Vizepräsidenten/Sekretär (Vice Chairman/Secretary)
- dem Kassier (Treasurer)
- dem technischen Koordinator (Technical Advisor)

Art. 26 Der Revisor wird vom Kassier rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Rechnungsprüfung eingeladen. Der Revisor gehört nicht dem Vorstand an.

VIII. Wahlordnung

Art. 27 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 28 Stimmberechtigt für die Vorstandswahlen und wählbar für ein Amt im Vorstand sind nur Aktivmitglieder, die bereits Aktivmitglieder des Bentley Drivers Club (England) sind.



BENTLEY DRIVERS CLUB – SWISS REGION

- Art. 29 An der Generalversammlung wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Bei Abstimmungen genügt das einfache Stimmenmehr der Anwesenden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 30 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

IX. Auflösung des Clubs

- Art. 31 Zur Auflösung des Clubs bedarf es einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsentscheid ist wirksam, wenn ihm vier Fünftel der Anwesenden zustimmen.
- Art. 32 Im Falle einer Auflösung des Clubs gehen die Aktiven in den Besitz einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung über. Über die Zuweisung entscheidet die Generalversammlung.

X. Allgemeines

- Art. 33 Der Vorstand kann ein Cluborgan herausgeben.
- Art. 34 Der Vorstand stellt interne Reglemente nach Bedarf auf.
- Art. 35 Jedes Mitglied hat Anrecht auf folgende Clubunterlagen:
 - die Statuten und Reglemente des Vorstands
 - die Mitgliederliste
 - die Zustellung des Cluborgans
 - den Zugang zur Club Homepage über den Webmaster
- Art. 36 Jedes Mitglied ist an der Verbreitung des Gedankenguts des Clubs interessiert. Die Mitgliederwerbung ist Ehrensache; dabei ist auf die Interessen des Clubs und der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- Art. 37 Die Statuten treten anlässlich der Gründungsversammlung am 22. April 2001 in Steckborn in Kraft.

Steckborn, 22. April 2001

Der Vorstand

Reto Gross: Präsident (Chairman)

Claude G. Schönherr: Vizepräsident/Sekretär (Vice Chairman/Secretary)

Roland Kyburz: Kassier (Treasurer)

Statutenänderungen:

2. AGM vom 5. Mai 2002

Namensgebung neu: BDC Swiss Region

Art. 10 Korrektur: «die» Mitgliedschaft

4. AGM vom 25. April 2004

Artikel 12 zusätzlicher Text: Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zwei schriftlichen Mahnungen schuldig bleiben, können vom Vorstand auch ohne Zustimmung der Generalversammlung von der Clubmitgliedschaft ausgeschlossen werden.